

schon längst festbegründet war, um ihrem Besitzthum den Stempel der Gesetzlichkeit aufzudrücken, sich angelegen sein liessen, sich von dem Kaiser wenigstens mit dem Blutbann — auf diese letzte leere Formel waren, wie schon bemerkt, nun die alten königlichen Rechte herabgemindert! — belehnen zu lassen.<sup>1)</sup>

Dass man früher in der Freiherrschaft Sax sich auch nicht an den für Reichslehen ursprünglich geltenden Grundsatz hielt, wonach sich solche nur im Mannsstamm vererben konnten, beweist die erzählte Zerreiung der Herrschaft Hohensax-Forstegg durch die Heirath der Elisabeth von Sax mit Caspar von Bonstetten, so dass der Akt von 1597 auch in diesem Punkt als ein Anachronismus erscheint.

Die Freiherrschaft Sax-Forstegg endigte damit, dass Friedrich Ludwig im Jahr 1615 seine Zweidrittel-Antheile und sein Vetter Christoff Friedrich im Jahr 1621 seinen Drittels-Antheil an derselben der Stadt Zürich verkauften,<sup>2)</sup> und zwar «mit hohen und niedern Gerichten,

<sup>1)</sup> Urk. v. 1589 im Zürcher Staatsarchiv, wonach die Söhne des verstorbenen Freiherrn Ulr. Phil. v. Sax (Joh. Albr., Joh. Phil. und Joh. Christoff) beim Kaiser um «die Investitur für das Reichslehen des Blutbannes der Herrschaften Sax und Forstegg und was sonst mehr kaiserlicher Gnaden ist» einzukommen beschliessen. Diesem Wunsche wurde von König Rudolf II. (1590) entsprochen, wie auch schon Friedrich III. (1466), Karl V. (1530) und Maximil. II. (1575) solche Verleihungsdiplome, womit sie nur Etwas gaben was sie nicht mehr besaßen, den Freiherren von Sax ausgestellt hatten. (Revers der St. Zürich v. 1597 in dem Zürcher Staatsarchiv.) Da Freiherr Fr. Ludw. v. Sax obige Diplome, als die auf sein «Reichslehen» bezüglichen Titel beim Rath v. Zürich hinterlegte, so darf angenommen werden, dass das Diplom Friedrich's III. (1466) der älteste auf dieses nachträglich sogenannte «Reichslehen» bezügliche Titel war, den die Familie der Freiherren von Sax besaß, und dass somit früher höchst wahrscheinlich keine kaiserliche Verleihung stattgefunden hatte.

<sup>2)</sup> Urk. v. 1615 und 1621 (Abschriften) im st. gallischen Staatsarchiv.